

AKTUELLE FALLBEISPIELE ZUM ÖSTERREICHISCHEN URHEBER- UND MEDIENRECHT

Heinz Häller

Leistungsschutzrecht für Zeitungsverleger?

Hermann Petz, Vorstandsvorsitzender der Moser-Holding (die 2011 mit fast 1.400 Mitarbeitern einen Umsatz von € 222 Mio. erzielte und damit eines der größten österreichischen Medienunternehmen ist), meint, dass die Finanzierungsquellen für Journalismus zu versiegen drohen, weil digitale Marktteilnehmer der „Big Four“ (*Apple, Google, Amazon und Facebook*) journalistische Inhalte „systematisch“ übernehmen und ihren Usern gratis zur Verfügung stellen (angesprochen sind nicht nur Verlinkungen, sondern insb. auch die Übernahme kurzer Textausschnitte¹). Petz bezeichnet dies u.a. als „anonymen Massendiebstahl bzw. Massenhehlerei an geistigem Eigentum“, und weiter: „Österreich hat es aufgegeben, redlich erworbenes Eigentum im grenzenlosen Internet ernsthaft zu schützen.“² Der Schutz von geistigem Eigentum – das ebenfalls Eigentum sei – stellt, so Petz, eine Kernkompetenz des Staates dar, deren Wahrnehmung verabsäumt bzw. vernachlässigt worden ist.

Der gegenständliche Konflikt kristallisiert sich, grob gesprochen, zwischen Freiheit im Internet bzw. Meinungsäußerungsfreiheit und Zitatrecht auf der einen und gewerbsmäßigen Urheberrechtsverletzungen auf der anderen Seite. Die Forderung der Verlage ist auf ein Ende der „Gratismentalität im Internet“ und in concreto darauf gerichtet, von Suchmaschinen, professionellen News-Aggregatoren (zB *Google news, Yahoo! Nachrichten*), Hostingdiensten (Internet Service Provider), Social Networks et al. für ihre Contents entlohnt zu werden, analog dem Leistungsschutzrecht eines Musiklabels (zB gegenüber *YouTube*). Deshalb soll, so die Verleger, die (aus den 1980er Jahren stammende) Leerkassetten-Vergütung auf alle Speichermedien wie PC-Festplatten und Vervielfältigungsgeräte erweitert und, durch eine Reform der österreichischen Strafprozessordnung, die bessere Ausforschung gewerbsmäßiger Urheberrechtsverletzer ermöglicht werden.

Vorbild hierbei ist insb. Deutschland, wo – über eigene Verwertungsgesellschaften – auch Verleger eine angemessene Vergütung („fair share“) erhalten sollen; die private Nutzung von Presseergebnissen im Netz soll aber nicht vergütungspflichtig sein.³

¹ In diesem Zusammenhang erscheint es als nicht unproblematisch, dass Urheber die Veröffentlichung von Auszügen aus ihren Texten („Snippets“) dulden müssen, aber Verlage einen Vergütungsanspruch erhalten; strittig ist auch, ob bei Bloggertexten private oder gewerbliche Nutzung vorliegt.

² Extradienst Nr. 10/2012

³ Vgl. Ergebnisse des deutschen Koalitionsausschusses vom 04.03.2012 (2. Urheberschutz – Leistungsschutzrecht für Presseverlage): „Im Koalitionsvertrag ist vereinbart, dass Verlage im Online-Bereich nicht schlechter gestellt sein sollen als andere Werkvermittler. Deshalb sollen Hersteller von Presseergebnissen

Demgegenüber sehen *Google* etc. in dem Vorstoß der Zeitungsverleger einen (potenziellen) Eingriff in das Grundrecht auf Eigentum und verweisen darauf, dass die News-Aggregatoren nichts tun, was nicht legal sei; außerdem würden die Printmedien durch die höhere Anzahl von Page Views und damit auch entsprechend gesteigerte Inseratenbuchungen ihrerseits profitieren. Eine Art Zwangsabgabe („Lex Google“) und damit Quersubventionierung der Verlage durch andere Wirtschaftszweige sei jedenfalls vehement abzulehnen. Außerdem falle durchaus auch auf Seiten der Betreiber von Suchmaschinen etc. bei der Bereitstellung fremder Inhalte ein gewisser Aufwand an, der nicht zu unterschätzen sei.

In der parteipolitischen Diskussion in Österreich werden die unterschiedlichsten Positionen vertreten: *Die Grünen* beispielsweise fordern eine „Download-Flatrate“, also eine Grundabgabe für jeden Nutzer zur allgemeinen Abgeltung von Rechten (ausschließlich für nicht-kommerzielle Vervielfältigungsvorgänge), worin die IFPI Austria (Verband der österreichischen Musikwirtschaft) einen „Job- und Innovationskiller“ sieht. Gezogen wird auch der Vergleich mit einem Busfahrer, der dem Jahrmarktbetreiber dafür Geld geben müsse, dass er die Kunden zu ihm bringt. Die Regierungspartei SPÖ hält fest: „*Die Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverlage stellt eine Bedrohung der Offenheit des Internets dar. Blogs, Online-Lexika, Diskussionsforen oder Nachrichtenseiten müssten demnach für Querverweise auf andere Artikel in ihren Texten Geld zahlen oder diese eben unterlassen, was die Kommunikationsfreiheit im Netz stark behindern würde. Niemand zwingt Verlage, ihre Inhalte kostenlos ins Internet zu stellen. Darüber hinaus ist es jederzeit möglich, dass eine Suchmaschine auf Verlangen die eigenen Publikationen von der Newssuche ausschließt. Ein neues Schutzrecht für Verlage als Geschäftsmodell mag für manche Presseunternehmen attraktiv sein, der Schaden für die Informationsgesellschaft wäre aber enorm.*“⁴

Die rechtliche Bewertung der Problematik sowie der von verschiedensten Seiten seit Längerem, nunmehr aber immer intensiver und weiter ausufernd geführten Diskussion ergibt ein Spannungsfeld zwischen einem gesetzlichen Schutz und damit einer Stärkung der Verlegerleistung einerseits und von Wettbewerbsfreiheit sowie einer Stärkung von freiem Journalismus und den Urheberrechten von Autoren, freien Werknutzungen an Zitaten, Links etc. andererseits. Es erscheint zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht absehbar, ob legislative Weichenstellungen in Österreich vorgenommen werden und gegeb-

ein eigenes Leistungsschutzrecht für die redaktionell-technische Festlegung journalistischer Beiträge oder kleiner Teile hiervon erhalten. Gewerbliche Anbieter im Netz, wie Suchmaschinenbetreiber und News-Aggregatoren, sollen künftig für die Verbreitung von Presseerzeugnissen (wie Zeitungsartikel) im Internet ein Entgelt an die Verlage zahlen. Damit werden die Presseverlage an den Gewinnen gewerblicher Internet-Dienste beteiligt, die diese – mit der bisher unentgeltlichen – Nutzung der Verlagszeugnisse erzielen. Auch die Urheber sollen eine angemessene finanzielle Beteiligung an der Verwertung des Leistungsschutzrechts erhalten. Einzug und Verteilung der Entgelte sollen über eine Verwertungsgesellschaft erfolgen. Die Schutzdauer soll ein Jahr betragen. Die private Nutzung von Presseerzeugnissen im Internet wird nicht vergütungspflichtig, normale User werden also nicht betroffen sein.“

⁴ <http://netzpolitik.spoe.at/positionspapier/67-kein-neues-leistungsschutzrecht-fuer-presseverlage> Lit.: Emese SZILÁGYI: *Leistungsschutzrecht für Verleger ? – Eine rechtstatsächliche Untersuchung zur Wiederherstellung des Interessenausgleichs zwischen Verlegern, Urhebern und Allgemeinheit*, Utz, 2011; die Verfasserin sieht die Rechtfertigungsgrundlage für die Schaffung eines Leistungsschutzrechts für (Buch-)Verleger in dem Interessenausgleichsansatz, wobei – so die These – ein solches Recht nur dann und insoweit zu schaffen sei, wenn und sofern dies zu einem gerechteren Interessenausgleich zwischen Verlegern, Autoren und Nutzern bzw. Allgemeinheit führt als der gegenwärtige Verlegerschutz oder eine anderwärtige Reform der geltenden Rechtslage.

nenfalls, in welche Richtung sie die Verlage sowie kommerzielle und private Nutzer führen werden.

Österreichisches Filmurheberrecht EU-widrig

Das österreichische Urheberrechtsgesetz (UrhG) enthält in seinem § 38 Abs 1 eine *cessio legis*, wonach sämtliche ausschließlichen Verwertungsrechte (Vervielfältigungs-, Verbreitungs-, Senderecht etc.) der Urheber (insb. des Hauptregisseurs) und Darsteller an einem Film („Werk der Filmkunst“ gem. § 4 UrhG) von Anfang an ausschließlich beim Filmhersteller, also dem Produzenten, liegen, der darüber alleine verfügen kann. Dies gilt für alle gewerbsmäßig hergestellten Filmwerke und wird legislativ mit dem Argument der Rechtssicherheit erläutert.

Ebenso erfasst von der *cessio legis*, sofern es dazu keine abweichende Vereinbarung mit dem Filmhersteller gibt, sind das Recht der Verwertung von Bearbeitungen und Übersetzungen (Synchronisation) sowie der Fertigstellung des Filmwerkes. Nicht erfasst ist die allfällige Übertragung von Verwertungsrechten bzw. die Einräumung von (Werk-)Nutzungsrechten an den bei der Schaffung des Filmwerkes benutzten sog. „vorbestehenden Werken“ (zB ein Roman, auch soweit es sich um ein „filmbestimmtes“ Werk wie zB ein Drehbuch, eine andere literarische Vorstufe oder eine Auftragskomposition handelt); diese Rechte muss der Filmhersteller vertraglich erwerben, was aber in der Praxis meist unproblematisch ist.

Hinsichtlich der an der Herstellung des Filmes mitwirkenden Interpreten (also der Schauspieler, Sänger, Tänzer etc.) greift § 69 UrhG zu Gunsten des Filmherstellers ein, wonach es zur Vervielfältigung und Verbreitung gewerbsmäßig hergestellter Filmwerke der Einwilligung jener Personen nicht bedarf, die an dem zum Zweck der Herstellung des Filmwerkes vorgenommenen Vorträgen oder Aufführungen in Kenntnis dieses Zwecks mitgewirkt haben. Dem Filmhersteller steht in dieser Eigenschaft ein Leistungsschutzrecht sowohl als Laufbildhersteller (§ 74 UrhG) als auch als Tonträgerhersteller (§ 76 UrhG) zu.

Da bei allen anderen Werkgattungen des (österreichischen) Urheberrechts bekanntlich der Grundsatz gilt, dass Inhaber der Verwertungsrechte die Urheber (also diejenigen Personen, die das Werk geschaffen, also die künstlerisch kreative Leistung erbracht haben) sind, stellt die gegenständliche *cessio legis* einen Bruch mit den Prinzipien des österreichischen Urheberrechts dar.

Bei historischer Betrachtung dieser Konstruktion (seit 1936) ergibt sich die Intention des Gesetzgebers, dass es dem Produzenten ermöglicht werden sollte, sein Filmwerk weitgehend ungehindert zu verwerten und damit die von ihm eingesetzten Produktionskosten refinanzieren zu können. Allerdings haben sich die Produktionsverhältnisse in den vergangenen Jahrzehnten ganz wesentlich geändert, weil Filmproduzenten heutzutage in der Regel kein eigenes Kapital in die Produktionen stecken, sondern die Filme vor Produktionsbeginn bereits im Wesentlichen durch Fördergelder ausfinanziert sind. Der Produzent trägt damit primär das Fertigstellungsrisiko, da er sich gegenüber den Fördergebern hauptsächlich zur Fertigstellung des Filmwerkes verpflichtet, nicht jedoch primär auf die Verwertungserlöse angewiesen ist. Nichtsdestotrotz argumentieren die Filmproduzenten weiterhin, dass nur die *cessio legis* ausreichende Rechtssicherheit gewährleistet.

Der EuGH hat nunmehr die Bestimmungen des Unionsrechts dahingehend geprüft, ob Hauptregisseure oder andere Urheber eines Filmwerks originäre Inhaber der Verwertungsrechte der Vervielfältigung, der Sendung über Satellit und der sonstigen öffentlichen Wiedergabe im Wege des öffentlichen Zugänglichmachens sind, und ob es das Unionsrecht den Mitgliedsstaaten verwehrt, durch eine *cessio legis* dem Filmhersteller diese Verwertungsrechte originär zuzuweisen.

Das Ergebnis fiel eindeutig aus:⁵ Nationale Rechtsvorschriften (wie eben auch die *cessio legis*) dürfen die genannten Verwertungsrechte nicht kraft Gesetzes ausschließlich dem Produzenten zuweisen, Verwertungsrechte (ebenso wie ein unverzichtbarer Anspruch auf eine angemessene Vergütung aus der Leerträgerabgabe) stehen ex lege unmittelbar und originär dem Hauptregisseur (Filmurheber) und eben nicht dem Filmhersteller zu.⁶ In der Entscheidung ist zwar nur vom „Hauptregisseur“ die Rede, weil nur seine Rechtsstellung bis jetzt im Unionsrecht geregelt ist, doch wird das Urteil zumindest nach Meinung der Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden (VDFS) auch für alle anderen Filmurheber, wie Kameraleute, Cutter, Kostümbildner und Filmarchitekten, aber wohl auch Schauspieler positive Auswirkungen haben.

In der juristischen *Conclusio* bedeutet dies, dass der österreichische Gesetzgeber einen gemeinschaftsrechtskonformen Zustand herstellen und die geltende Regelung durch eine gemeinschaftsrechtskonforme Vermutungsregel (zB nach deutschem Vorbild oder nach österreichischem Modell bei der Rechtseinräumung an Computerprogrammen) ersetzen muss. Bis Oktober 2013 müsste das UrhG wegen der Leistungsschutzverlängerung für Interpreten und Musikproduzenten (von dzt. 50 Jahre auf künftig 70 Jahre) ohnehin novelliert werden, aber bis dato scheint man aber eher abwarten zu wollen, wie sich die österreichischen Gerichte (vor allem natürlich der Oberste Gerichtshof) in ihrer Judikatur verhalten.

Im internationalen Vergleich gibt es bisher nur in Italien eine ähnliche Konstruktion, in Irland und dem Vereinigten Königreich wird der Filmproduzent neben dem Regisseur als Urheber anerkannt. In der Schweiz gilt ausschließlich Vertragsrecht, in den meisten anderen Staaten, auch in Deutschland und Frankreich, bestehen (widerlegliche) „Vermutungsregelungen“, wonach die Verwertungsrechte am Filmwerk durch die Filmurheber dem Filmhersteller eingeräumt werden (wobei in Frankreich der Urheber Anspruch auf angemessene proportionale Vergütung für jede Verwertungsstufe hat). Diskutiert wird auch eine Sicherung der Mindestrechte der Filmurheber nach dem Muster des in Deutschland eingeführten sog. Bestsellerparagraphen.⁶

Die rechtliche Bewertung der Problematik ergibt ein Spannungsfeld zwischen Rechtssicherheit, insb. hinsichtlich Investitionen, Verwertungsmöglichkeiten und Einkünften, aber auch Arbeitsverträgen für Filmschaffende einerseits und der (auch mit den Instrumenten des Urheberrechts erzielbaren) Absicherung des – mittlerweile auch im

⁵ Vgl. Harald KARL in Kulturrisse, Ausgabe 01/2012.

⁶ C-277/10 vom 09.02.2012, Martin Luksan vs. Petrus von der Let. Harald KARL in Kulturrisse, Ausgabe 01/2012. Gesetzliche Regelung über eine nachträgliche Erhöhung der Vergütung zu Gunsten des Urhebers: Steht die ursprünglich vereinbarte Nutzungsvergütung in einem auffälligen Missverhältnis zu den Erträgen und Vorteilen aus der Nutzung des Werkes, hat der Urheber gemäß § 32a deutsches UrhG das Recht, eine Vertragsänderung zu verlangen, nach der er an den Erträgen angemessen zu beteiligen ist. Unerheblich gemäß § 32a Abs 1 2. Satz deutsches UrhG ist, ob die Vertragsparteien die Höhe der erzielten Erträge und Vorteile vorhergesehen haben oder hätten vorhersehen können. Der Anspruch kann sich nicht nur gegen den Vertragspartner, sondern auch gegen Dritte richten, soweit ihnen das Nutzungsrecht übertragen ist oder ihnen weitere Nutzungsrechte eingeräumt wurden (vgl. § 32a Abs 2 deutsches UrhG).

internationalen Vergleich bekanntlich äußerst erfolgreichen – Filmstandorts Österreichs andererseits. Gelingt ein rechtlicher Ausgleich der finanziellen Interessen zwischen Produzenten und Künstlern sowie eine Verbesserung der Verhandlungsposition der Urheber gegenüber den Verwertern, erscheint die Erreichung einer Win-Win-Situation für alle am österreichischen Filmschaffen Beteiligten möglich.

„Am Schauplatz“-Reportage „Am rechten Rand“

Der Redakteur des Österreichischen Rundfunks (ORF) Eduard Moschitz hatte zwei Burschen mit dem Ziel einer Milieustudie über Jugendliche mit rechtsradikalem Hintergrund wochenlang mit der Kamera begleitet und rund 10 Stunden Material gefilmt, das auf das 35-minütige Format der ORF-Fernsehsendung „Am Schauplatz“ geschnitten wurde. Grundgedanke der Sendung war es, so Moschitz, zu erforschen, wie man ein Neonazi werde; die Dreharbeiten hätten das Ziel gehabt, „*ein möglichst nuanciertes Bild von der Personengruppe zu bekommen*“. In diesem Zusammenhang behauptete bei einer Veranstaltung der österreichischen politischen Oppositionspartei FPÖ deren Bundesparteiobmann H.C. Strache, die Aufforderung des Redakteurs an die beiden Burschen, „*Sagt's es endlich!*“, sowie darauffolgende „*Sieg Heil!*“-Rufe gehört zu haben; beides bestritt Moschitz.

In der Folge fanden Ermittlungen wegen eines Verstoßes gegen das österreichische Verbotsgesetz statt, welches im Wesentlichen nationalsozialistische Wiederbetätigung pönalisiert. In diesem Verfahren wurde, als möglicher Anstifter, der ORF-Redakteur nicht als Zeuge, sondern als Beschuldigter geführt. Für diesen gilt das (durch ein Umgehungsverbot abgesicherte) Zeugnisverweigerungsrecht bzw. Beweismittelverbot des „Schutzes des Redaktionsgeheimnisses“⁷ grundsätzlich nicht, allerdings ist er zu keiner Aussage verpflichtet. Die Originalkassette lag versiegelt bei der Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt, wo sie auf Anordnung des Gerichts angesehen werden konnte. Die von H.C. Strache auf seine Behauptungen, wonach „*Manipulationen*“ am Filmmaterial vorlägen und „*belastende Passagen vorsätzlich gelöscht*“ worden seien, gestützten Anträge wurden in 1. Instanz abgelehnt. Demgegenüber beehrte die Staatsanwaltschaft nicht vom Beschuldigten, sondern vom ORF als dem Eigentümer des strittigen Materials die – gemäß österreichischer Strafprozessordnung (StPO) mit Beugemaßnahmen (Geldstrafen oder Beugehaft) erzwingbare – Herausgabe des gesamten gedrehten Materials (also auch jener Teile, die nicht zur Ausstrahlung gelangt waren). Das Oberlandesgericht Wien (OLG) folgte diesem Begehren und verwehrte darüber hinaus dem ORF die Akteneinsicht.⁸ Im weiteren Verlauf übermittelte die Generalprokuratur dem Ober-

⁷ Abs 1: „Medieninhaber, Herausgeber, Medienmitarbeiter und Arbeitnehmer eines Medienunternehmens oder Mediendienstes haben das Recht, in einem Strafverfahren oder sonst in einem Verfahren vor Gericht oder einer Verwaltungsbehörde als Zeugen die Beantwortung von Fragen zu verweigern, die die Person des Verfassers, Einsenders oder Gewährsmannes von Beiträgen und Unterlagen oder die ihnen im Hinblick auf ihre Tätigkeit gemachten Mitteilungen betreffen.“ Abs 2: „Das im Abs. 1 angeführte Recht darf nicht umgangen werden, insbesondere dadurch, daß dem Berechtigten die Herausgabe von Schriftstücken, Druckwerken, Bild- oder Tonträgern oder Datenträgern, Abbildungen und anderen Darstellungen mit solchem Inhalt aufgetragen wird oder diese beschlagnahmt werden.“

⁸ Diese wurde dem ORF erst am Tag der Zustellung des Bescheids des Oberlandesgerichts (OLG), gegen den keine Rechtsmittel mehr möglich sind, wieder erlaubt. – Der Rechtsvertreter des ORF meinte zwar ursprünglich: „Wir leben in einem Rechtsstaat, und in einem Rechtsstaat sind auch falsche Gerichtsurteile zu befolgen.“, allerdings erklärte der ORF in der Folge seine Bereitschaft, wegen der seiner Meinung nach vor-

sten Gerichtshof (OGH) eine sog. Währungsbeschwerde, weil sie den OLG-Beschluss für nichtig hielt, und der OGH hob den Beschluss des OLG als rechtswidrig auf.

Freilich: Auch nach mehr als zwei Jahren nach der Parteiveranstaltung und der gegenständlichen Anfertigung von Ton- und Bildaufnahmen ermitteln die Strafverfolgungsbehörden einerseits gegen den ORF-Mitarbeiter (wegen des Vorwurfs der Bandmanipulation), andererseits gegen den Politiker, der diesen der Anstiftung bezichtigt hatte (wegen des Vorwurfs der Verleumdung und der falschen Beweisaussage). Eduard Moschitz selbst geht jetzt zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), weil er der Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt Untätigkeit vorwirft. Diese wiederum will ein Gutachten des deutschen Bundeskriminalamtes in Wiesbaden einholen, weshalb das entsprechende ORF-Band, das nach wie vor bei der Staatsanwaltschaft liegt, nach Deutschland geschickt werden soll – was bis zum heutigen Tag noch nicht passiert ist [...].

Der Schutz der Vertraulichkeit der Informanten, Informationsquellen und Unterlagen bezweckt jedenfalls die Befreiung der Medienmitarbeiter von der Zeugnispflicht. Bei systematischer Betrachtung des „Schutzes des Redaktionsgeheimnisses“ gemäß § 31 MedG hätte dieses – hinsichtlich Eduard Moschitz – wohl nur dann ausgehebelt werden dürfen, wenn gegen den Redakteur ein „dringender Tatverdacht“ vorgelegen wäre.

Die rechtliche Bewertung der Problematik ergibt ein Spannungsfeld zwischen gesetzlich legitimer Behinderung der Strafverfolgungsbehörden, potenziellen Angriffen auf die Pressefreiheit und der These, dass der innerösterreichische Instanzenzug bei medienrechtlich heiklen Fragen wohl nicht ganz ausreichend ist (abgesehen davon, dass einer EGMR-Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zukommt).⁹ Während der Verband Österreichischer Zeitungen (VÖZ) ein „*Verwertungsverbot von Materialien, die unter Brechung des Redaktionsgeheimnisses erlangt werden*“, und ein Informationsfreiheitsgesetz fordert, meint der ehem. Vorsitzender des Schweizer Presserates, Peter Studer, dass Rohmaterial in der Schweiz nur dann herausgegeben werde, wenn Gefahr für Leib und Leben besteht, sonst herrsche „*bürgerlicher Ungehorsam*“. In Österreich spricht der Generalsekretär der FPÖ im vorliegenden Fall von einem „*Justizskandal*“ und bezeichnet den Obersten Gerichtshof als „*Polittribunal der Regierungsparteien*“; dessen Entscheidungsbegründung sei „*ausgesprochen skurril und dem Rechtssystem einer Bananenrepublik näher als dem eines Rechtsstaates*“.

Der OGH hielt in seiner (vorerst) abschließenden Entscheidung zur Causa¹⁰ u.a. Folgendes fest: „*Sicherstellung von einem Medium recherchierten Materials stellt einen Eingriff in das Grundrecht auf Freiheit der Meinungsäußerung nach Art 10 Abs 1 MRK dar, ist doch der Schutz der Vertraulichkeit journalistischer Quellen eine der Grundbe-*

liegenden Verletzung von Art 10 Menschenrechtskonvention (MRK) (bis) zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) zu gehen. – Zusätzlich eingebracht wurden eine Erneuerungsbeschwerde nach § 363a StPO beim Obersten Gerichtshof (OGH) und die Anregung einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes gemäß §§ 23 und 292 StPO der Generalprokuratur wegen möglicher Befangenheit des zuständigen Drei-Richter-Senats am OLG, weil eine Richterin in der Causa die Schwester einer im Verfahren ebenfalls tätigen Oberstaatsanwältin war (vgl. § 43 Abs 1 Z 1 StPO, wonach ein Richter vom gesamten Verfahren ausgeschlossen ist, wenn einer seiner Angehörigen im Verfahren Staatsanwalt ist oder war).

⁹ In diesem Zusammenhang wäre auch das sog. Ursprungslandprinzip – also die Regel, dass bei medienrechtlichen Klagen ausschließlich die Rechtslage jenes Landes, in dem der/die betroffene Journalist tätig ist, zum Tragen kommt – zu hinterfragen.

¹⁰ 13Os130/10g (13Os136/10i).

dingungen der Pressefreiheit und bildet somit einen wesentlichen Bestandteil der konventionsrechtlichen Garantie. Ohne solchen Schutz könnten Quellen abgeschreckt werden, Medien dabei zu unterstützen, die Öffentlichkeit über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu informieren (,chilling effect'). Dies könnte zur Folge haben, dass die lebenswichtige öffentliche Funktion der Medien als ,Wachhund' (,public watchdog') beeinträchtigt und ihre Fähigkeit, präzise und verlässliche Informationen zu bieten, nachteilig berührt werden." Und OGH-Präsident Eckart Ratz weiters: Das Redaktionsgeheimnis schützt „alle Mitteilungen an Journalisten. Da gibt es keine Abwägungen. Das Redaktionsgeheimnis ist absolut“.

Auf eine geschlechtergerechte bzw. geschlechtsneutrale Formulierung wird aus Gründen der Lesbarkeit bewusst verzichtet. Der Autor bekennt sich jedoch ausdrücklich zur Gleichstellung von Mann und Frau. Daher wird darauf hingewiesen, dass bei allen Formulierungen beide Geschlechter gemeint sind.

